

Geschäftsordnung

Arbeitersportverein Höchststadt/Aisch e. V.

(Im nachfolgenden ASV Höchststadt genannt)
in der vom 26.11.2010 geltenden Fassung

Artikel 1

Geschäftsbereich - Öffentlichkeit

Für den ASV Höchststadt gilt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) die nachfolgende Geschäftsordnung:

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlungen dies beschlossen haben.

Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

Die Beschlussfassung nach Artikel 1 erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vereinsfarben sind „rot/schwarz“

Artikel 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

Artikel 3

Vorstand/Vorstandschaft

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1.Vorsitzende bzw. dessen Vertreter zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 1.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Vorstandschaft bedarf.

Über Geschäftsvorfälle unter 1.000,00 € ist die Vorstandschaft in der nächsten Sitzung zu informieren.

Grundstücksgeschäfte müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Artikel 3/II Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber in der nächsten Versammlung zu informieren.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich Etat
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 4 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Genehmigung neuer Abteilungen
- Arbeitseinteilung und –zuweisung für die einzelnen Ehrenämter (Aufgabenbeschreibung)

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 4 a Aufwandsentschädigung des Gesamtvorstandes

1) Für die Mitglieder des Gesamtvorstandes kann für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer Jahresaufwandspauschale (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Gesamtvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst wurde.

2) Die Jahresaufwandspauschale wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt und darf den Steuerfreibetrag aufgrund der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts vom 21.09.2007, gültig ab 01.01.2007, nicht übersteigen.

3) Der Steuerfreibetrag beträgt ab 01.01.2007 jährlich 500,00 € (in Worten: „Fünfhundert“ Euro). Die gesetzlichen Ausführungen bzw. Regelungen des Finanzamtes sind zu beachten.

Artikel 5 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedsende: Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung (Kündigung). Diese hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss bis 30.09. des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

(2) Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und die rückständigen Beiträge in dieser Frist nicht begleicht.

Ein Ausschluss kann außerdem noch erfolgen:

a) bei vorsätzlicher Schädigung von Vereinseigentum

b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

c) wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei auch ein unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern als Grund gilt

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Abstimmung ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Dem Betroffenen ist vor dem Gesamtvorstand und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens ein Jahr nach Wirksamkeit des Ausschluss-Beschlusses möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

(1) Neuwahlen

Bei anstehenden Neuwahlen bestimmt die Mitgliederversammlung nach dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstandes“ einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der einen Sprecher benennt, der anschließend die Versammlung leitet und die Wahlen ordnungsgemäß durchführt (Wahlleiter). Nach der Neuwahl übergibt der Wahlleiter des Wahlausschusses die Versammlungsleitung dem neu gewählten 1. Vorsitzenden.

(2) Kandidaten

Bei Wahlen der Vorstandschaft sind Kandidaten bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem amtierenden Vorstand zu benennen. Dieser veröffentlicht umgehend die Namen der Kandidaten an den Vereinstafeln (öffentlicher Aushang).

Während der Mitgliederversammlung dürfen keine weiteren Kandidaten benannt werden!

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern oder wenn bei einem Wahlgang mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Ansonsten erfolgt die Wahl per Akklamation (Handzeichen). Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ist z. B. wegen mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Es zählen nur „Ja-und-Nein-Stimmen“, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Eine Briefwahl zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist nicht zulässig.

(3) Wahlberechtigung

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr (§ 2 BGB) vollendet haben. Auch abwesende Kandidaten sind wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorlegen.

(4) Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer und/oder Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Artikel 7 Mitgliedsbeitrag/Fälligkeit

Beitrag

Der Gesamtvorstand erstellt einen Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Höhe des Vereinsbeitrages.

Mit Inkrafttreten der Satzung zum 15. März 2009 hat die Mitgliederversammlung folgende Vereinsbeiträge beschlossen:

Kinder bis 13 Jahre	25,00 € jährlich
Jugendliche ab 14 Jahre	31,00 € jährlich
Mitglieder ab 18 Jahre	49,00 € jährlich
Rentner/Frauen	37,00 € jährlich

Der Gesamtvorstand kann unabhängig davon Ausnahmeregelungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, insbesondere in sozialen Härtefällen, treffen.

Abteilungsinterne Beiträge bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

II. Fälligkeit

Die Beiträge sind am 28.02. des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Artikel 8 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Der Gesamtvorstand ist befugt, den Abteilungen einen Jahresetat zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sind zwei Revisoren (Kassenprüfer) für zwei Jahre zu wählen. Abwesende Personen sind für dieses Amt wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis spätestens bei der Abstimmung vorliegt.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung durchzuführen. Beanstandungen der Revisoren erstrecken sich auf die Richtigkeit des Kassenbestandes/Kontoauszüge, der vollzähligen Belege und der Richtigkeit der Buchungen. Über die durchgeführte Kassenrevision ist von den Revisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll beizufügen.

Artikel 10 Protokoll

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen und vom Protokoll- bzw. Schriftführer oder Versammlungsleiter sowie dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und abzulegen.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2010 bzw. mit der vom Vereinsgericht genehmigten Satzung in Kraft.

Höchstadt, den 26.11..2010

Unterschriften des Gesamtvorstandes zur Geschäftsordnung vom 26.11.2010:

Heinz Zenkel
1. Vorsitzender

Robert Rosenhahn
2. Vorsitzender

Stefan Röcklein
3. Vorstand

Rita Röcklein
Schatzmeister

Manfred Merkel
Schriftführer

Norbert Oppelt
Fußballabteilungsleiter

Sven Seeber
Jugendleiter Fußball

Dominik Bachmeier
Beisitzer

Gerhard Grau
Beisitzer

Maria Grau
Beisitzer

Gerald Schuster